

Infektionsschutzkonzept des Doppelpass e.V. - Mellingen

Der Doppelpass e.V. verfügt über einen Infektionsschutzplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach den gesetzlichen Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes sowie der regionalen Verordnungen, insbesondere die Erfordernisse der Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung, berücksichtigt worden sind, um durch ein hygienisches Umfeld die Risiken von Erkrankungen zu minimieren und zur Gesundheit der SportlerInnen beizutragen.

Am ersten Tag unseres Fußballcamps sowie in darauffolgenden regelmäßigen Abständen müssen den SportlerInnen die wichtigsten Prinzipien des Hygiene-Verhaltens erläutert werden und eine entsprechende Belehrung ist vorzunehmen. Hierzu gehören insbesondere die Erläuterung der Sinnhaftigkeit der Abstandsregelungen, die Vermittlung der Händehygiene sowie der Husten- und Nies-Etikette.

Alle Übungsleiter, Betreuer, SportlerInnen sowie alle weiteren regelmäßig im Verein wirkenden Personen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten. Über die Hygienemaßnahmen werden die Betreuer, Trainer, die SportlerInnen sowie die Erziehungsberechtigten aktenkundig über die Homepage unterrichtet. Auf den veröffentlichten Corona-Hygieneplan weisen die Betreuer und Trainer alle Erziehungsberechtigten in einer Mitteilung hin.

1. Verantwortliche Person und beauftragte verantwortliche Person

Verantwortlich für die Einhaltung dieses Infektionsschutzkonzepts ist der Vorstand des Doppelpass e.V. Dieser beauftragt die Betreuer und Trainer der jeweiligen Trainingsgruppen (beauftragte verantwortliche Person) mit der Überwachung der Einhaltung des Konzepts. Diese sind befugt, ggf. die Sanktionsmöglichkeiten der Ziff. 7 durchzusetzen. Im Falle des Nichteinhaltens der Vorgaben dieses Konzepts durch eine Person sind die Betreuer und Trainer unverzüglich angehalten, den Vorstand hierüber zu unterrichten.

2. Persönliche Hygiene

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Daneben treten die Übertragung durch Aerosole und die Schmierinfektion. Daraus ergeben sich folgende zwingende Vorsorgemaßnahmen:

2.1 Krankheitssymptome

Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks/Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) ist das Betreten des Trainingsgeländes untersagt. In diesem Fall ist dem Training fernzubleiben und zu Hause zu bleiben!

2.2 Distanzregeln einhalten

Im Bereich der Sportanlage sind die geltenden Abstandsregeln einzuhalten. Auf Mindestabstände in der Umkleidekabine und bei den Mahlzeiten ist Acht zu geben. In Abhängigkeit der Trainingsgestaltung sind die Vorgaben der Betreuer und Trainer zu befolgen.

2.3 Körperkontakt unterlassen

Der Trainingsbetrieb sollte weitestgehend kontaktfrei durchgeführt werden. Auf Begrüßungs- bzw. Verabschiedungsrituale sowie Abklatschen, ‚Handshake‘ oder gemeinsamen Jubel ist zu verzichten.

2.4 Hygieneregeln einhalten

Beim Betreten der Sportanlagen sind die vorhandenen Desinfektionsmöglichkeiten zu nutzen. Das Spucken auf den Trainingsplatz ist zu vermeiden.

Es werden eigene, mit Namen gekennzeichnete Getränkeflaschen ausgeteilt, diese werden jeden Tag mit nach Hause genommen und am folgenden Tag wieder mitgebracht. Das Teilen der eigenen Getränkeflasche ist untersagt.

2.5 Verpflegung

Die Essenausgabe erfolgt durch ein Fenster. Der Mindestabstand zwischen den TeilnehmerInnen sind am Boden gekennzeichnet.

Die Küche und der Vorraum werden nur durch befugtes Personal betreten.

Die Ausgabe der Mahlzeiten wird in Gruppen mit Trainer oder Betreuer an der Essenausgabe ausgeteilt und auf unserer Terrasse eingenommen.

Alle Mahlzeiten – Vormittag, Mittag und Nachmittag – werden in den einzelnen Gruppen und an den vorgesehenen festen Plätzen eingenommen.

Tische und Bänke werden nach jeder Mahlzeit gereinigt.

Die zur Verfügung gestellten und gekennzeichneten Getränkeflaschen werden jeden Tag mit nach Hause genommen und am Folgetag wieder mitgebracht. Die Getränkeausgabe erfolgt nur durch von uns eingeteilte und befugte Personen.

3 Sportstättenhygiene/ Sportstättennutzung

3.1 Umkleiden

Die Betreuer und Übungsleiter sowie die SportlerInnen sind dazu angehalten, die Trainingsstätte bereits in Sportbekleidung aufzusuchen und nach der Nutzung unverzüglich zu verlassen. Das Betreten der Umkleidekabinen erfolgt maximal zu zweit und sollte nur zum Abstellen der Taschen genutzt werden.

3.2 Toilettennutzung

Die Nutzung der Toilettenanlage erfolgt maximal mit zwei Personen gleichzeitig, wobei die Hygienemaßnahmen gemäß Ziff. 2.4 einzuhalten sind.

4 Fahrgemeinschaften

Die An- und Abfahrt zur Trainingsstätte sollte zur Gewährleistung der Abstandsregeln möglichst individuell erfolgen.

5 Weitere Vorsorge- und Hilfsmaßnahmen

5.1 Kontaktminimierung

Eltern und Besuchern sind angehalten, die Sportanlage nicht zu betreten bzw. sich nicht länger als notwendig hier aufzuhalten. Jegliche Kommunikation läuft nach Möglichkeit über WhatsApp, Telefon oder E-Mail.

5.2 Risikogruppen

Personen (Kinder bzw. Erwachsene), die zu einer Risikogruppe gehören, zeigen dies durch ein ärztliches Attest dem Betreuer und Trainer bzw. dem Vorstand an. Übungsleiter sowie SportlerInnen, die unter einer oder mehreren Vorerkrankungen leiden, wird empfohlen, mit dem Verein Kontakt aufzunehmen. Gleiches gilt, wenn im Haushalt lebende Personen (Eltern, Geschwister usw.) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben oder schwanger sind.

6 Nachweis der am Training teilnehmen Personen

Zur Nachverfolgung einer möglichen Infektionskette sind durch die verantwortlichen Betreuer oder Trainer Datum, Zeitraum und Teilnehmer an den jeweiligen Trainingseinheiten schriftlich zu dokumentieren. Die erhobenen Daten bleiben beim Verein. Die Daten werden nur für den Zweck einer möglichen Infektionsnachverfolgung aufbewahrt und bei Wegfall dieses Zwecks gelöscht.

7 Verstoß gegen diese Regeln und Nichtbeachtung der Hygienemaßnahmen

Bei Verstößen gegen die vorbenannten Regelungen durch einzelne Personen wird diesen die Sportausübung durch die jeweilige verantwortliche Person unverzüglich untersagt. Der Vorstand entscheidet über einen vorübergehenden Ausschluss vom Trainingsbetrieb und ggf. auch über den ersatzlosen Ausschluss von der Camp-Woche.

8 Inkrafttreten

Das Infektionsschutzkonzept des Doppelpass e.V. tritt zum 20. Juli **2020** auf Beschluss des Vorstands in Kraft. Er wird regelmäßig, soweit notwendig, an die Erfordernisse der Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung angepasst.

Mellingen, 20. Juli 2020

Thomas Vogel
Vereinsvorstand